

Beweise

Allgemein

geltend
gemachte
Ansprüche



Kläger muss An-
sprüche mit Tat-
sachen nachweisen



sonst ist die
Klage nicht
schlüssig



bestreitet der Beklagte die Tatsachen



Beweiserhebung



Bearbeitungszeit:

30 Minuten

Hilfsmittel:

Nomos

Handout

Internet

Sachverständiger

Augenschein

Parteivernehmung

Urkunden

Zeugen

manchmal auch



Glaubhaftmachung

- Gehilfe des Richters, unparteiisch, die Ablehnung und die Verweigerung sind möglich
- erstellt Gutachten und erläutert es ggf. in der mündlichen Verhandlung
- Gutachten – d. SV vermittelt dem Gericht aufgrund seiner Sachkenntnis Erfahrungssätze, die das Gericht oder er selbst auf Tatsachen anwendet und Schlussfolgerungen daraus zieht
- in der Regel wird d. Sachverständige durch das Gericht bestimmt, die Nennung durch die Parteien ist aber möglich
- Gutachten kann durch Ordnungsgeld erzwungen, jedoch keine Ordnungshaft verhängt werden



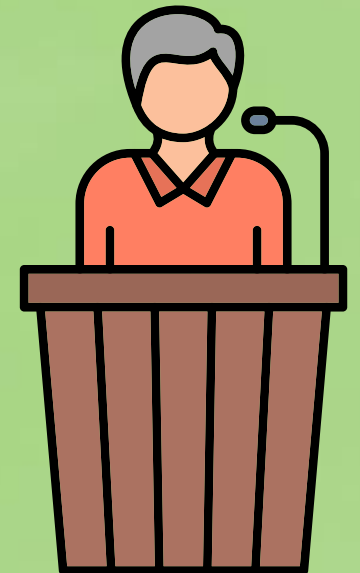
- ➔ Gericht verschafft sich einen eigenen Eindruck über die strittigen Tatsachen
- ➔ Wahrnehmung durch Sinnesorgane



Beweise

Parteivernehmung, §§ 445 ff. ZPO

- kommt als letztes Mittel nur dann in Betracht, wenn die beweispflichtige Partei nicht in der Lage ist, den Beweis mit anderen Beweismitteln zu führen
- weil jede Partei aber an einem bestimmten Ausgang des Prozesses interessiert ist, wird deren Aussage kritisch zu bewerten sein
- vernommen wird nicht der Beweisführer, der den Antrag gestellt hat, sondern der Gegner (§ 445 I ZPO)
- auch von Amts wegen möglich (§ 448 ZPO)
- erscheint die zu vernehmende Partei im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht oder verweigert die Aussage, so zieht das Gericht Schlüsse aus der Weigerung



Beweise

Urkunden, §§ 415 ff. ZPO

jede schriftliche
Gedankenäußerung



Öffentliche Urkunden,
sind von öffentlichen Behörden
(z. B. Jugendamt) oder von einer
Urkundsperson (z. B. Notar) – Echtheit
wird gesetzlich vermutet – Vorlage
erfolgt als beglaubigte Abschrift

Privaturkunden,
alle Urkunden, die nicht öffentlich sind (z. B.
Schuldscheine, Schecks, schriftliche Verträge
(z.B. Mietvertrag, Kreditvertrag), Quittungen)
– die Echtheit ist zu beweisen, falls sie
bestritten wird – Vorlage erfolgt im Original

Beweise

Zeugen, §§ 373 ff. ZPO

Zeugen sind verpflichtet:

- zum Termin zu erscheinen
- wahrheitsgemäß auszusagen
- wenn nötig, den Zeugeneid zu leisten, auch Kinder können Zeugen sein - Vereidigung aber erst ab 16 Jahre



i. d. R. ergeht ein
Beweisbeschluss

Ladung hängt von der Zahlung
des Auslagenvorschusses
bzw. der Erklärung auf
Auslagenverzicht ab

Zeugnisverweigerungsrecht



Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen (§ 383 I ZPO):

- Verlobte einer Partei
- Ehegatte/Lebenspartner einer Partei, auch wenn die Ehe/ Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht
- mit einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum 3. Grad verwandt oder bis zum 2. Grad verschwägert sind oder waren
- Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist
- ...

Zeugnisverweigerungsrecht aus sachlichen Gründen (§ 384 ZPO):

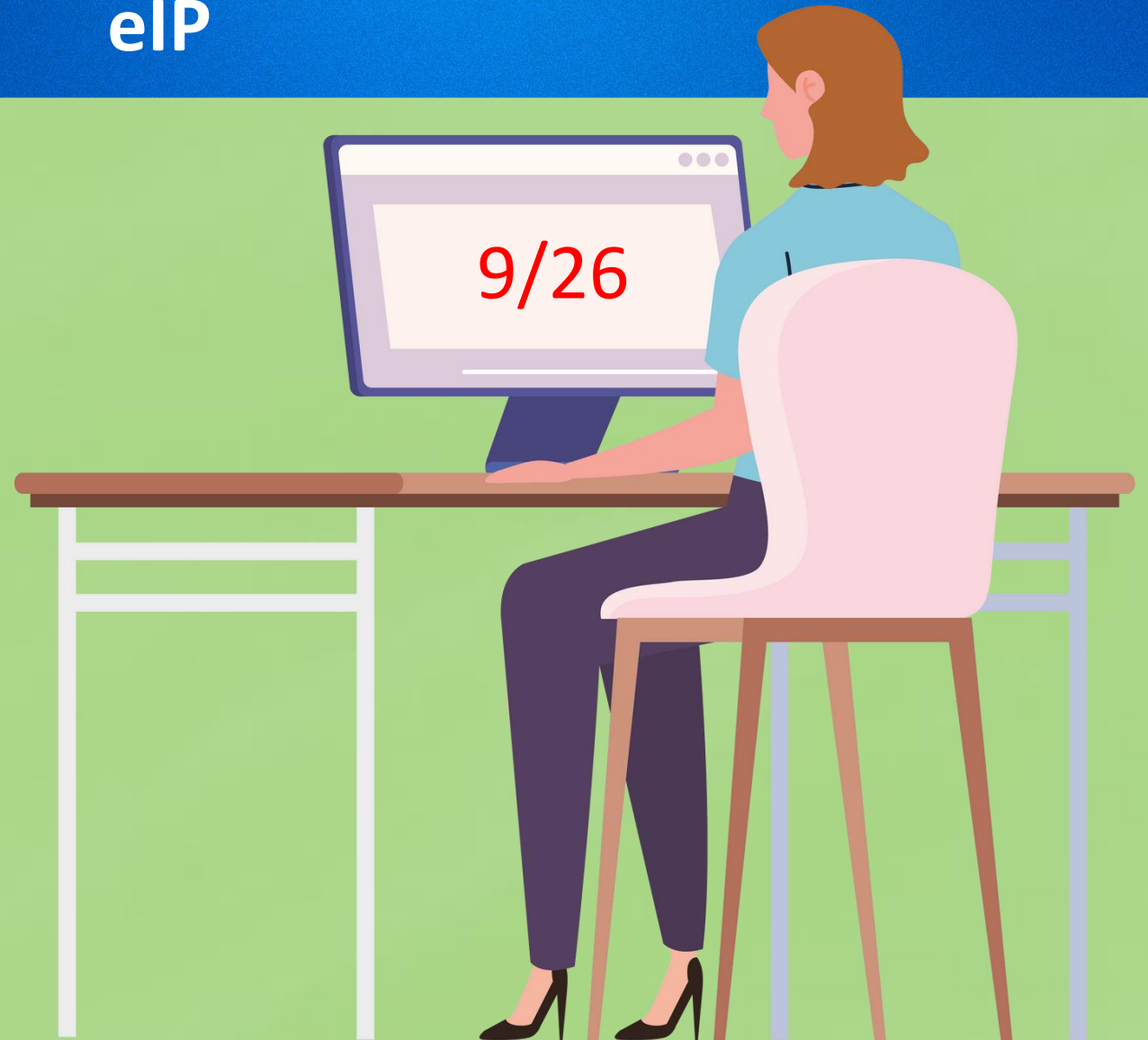
- wenn unmittelbaren vermögensrechtlichen für sich bzw. Person aus § 383 Nr. 1 bis 3 ZPO Schaden verursachen würde
- sich bzw. Person aus § 383 Nr. 1 bis 3 ZPO selbst belastet (Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit)
- über Fragen, die der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis zu offenbaren
- erscheint ein Zeuge nicht oder verweigert die Aussage unberechtigt werden ihm die dadurch verursachten Kosten auferlegt (§ 380 I 1 ZPO) sowie Ordnungsgeld ggf. Ordnungshaft (§§ 380 I 2, 390 I ZPO)
- Beweisaufnahme erfolgt grundsätzlich vor dem erkennenden Gericht (Grundsatz der Unmittelbarkeit) – durch beauftragten oder ersuchten Richter nur in Ausnahmefällen (z.B. gebrechlicher Zeuge)

eIP

Aktenbock



Aufgabe mit
Doppelklick öffnen



Verfügung:

1. Zum Termin sind zu laden:

- a) Zeuge formlos mit Beweisthema und Belehrungen
- b) Mitteilung über die Zeugenladung an die Parteien/Vertreter
formlos

2. zum Termin

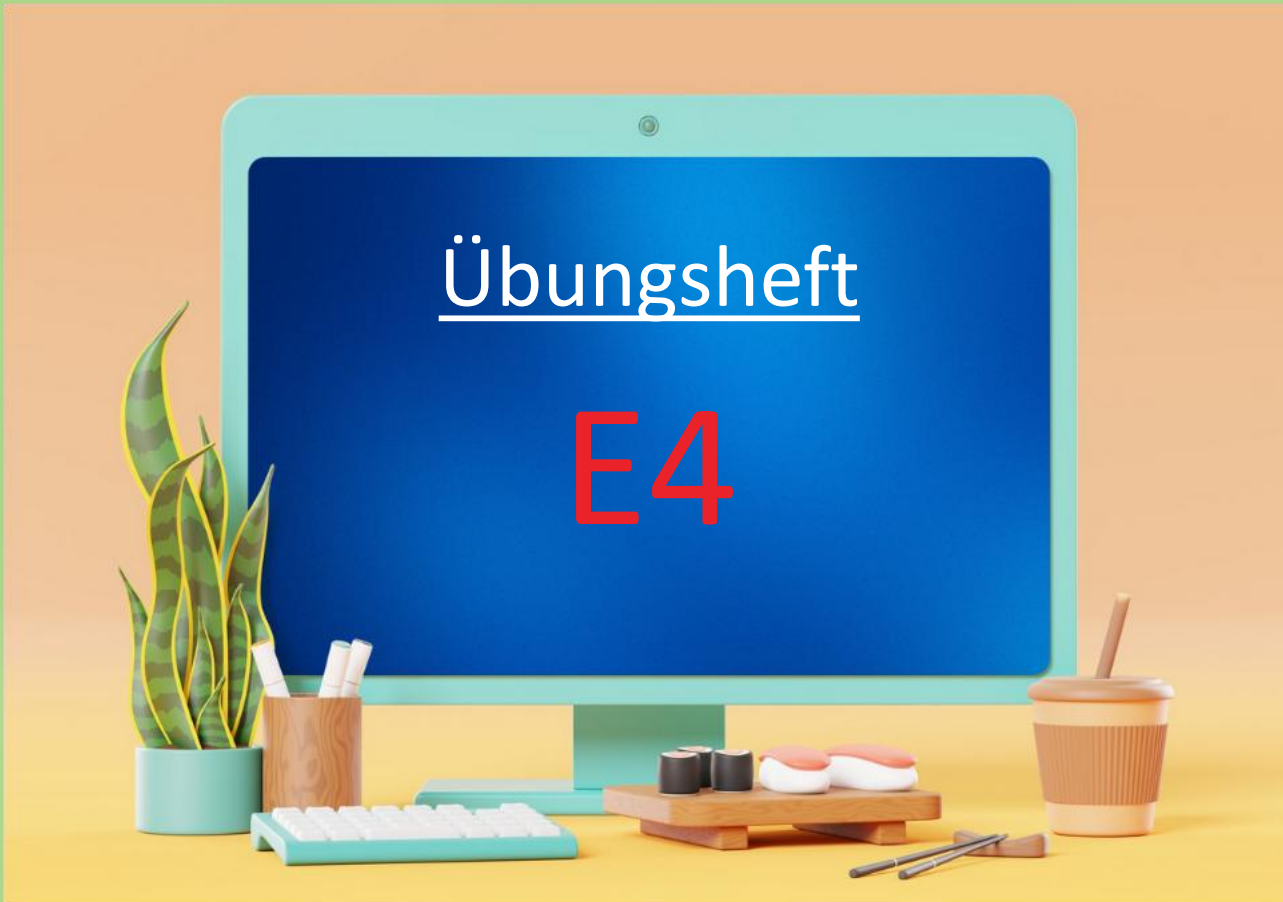
Name, Datum, Dienstbezeichnung

Termine

Übungsheft

E4

Hausaufgabe



Ablauf einer mündlichen Verhandlung

- der Vorsitzende eröffnet und leitet die Verhandlung (§ 136 I ZPO)
- Aufruf der Sache – der Vorsitzende benennt das Aktenzeichen und die Parteien (§ 220 I ZPO)
- Feststellung der Anwesenheit, (§ 160 I Nr. 4 ZPO)
- der Vorsitzende führt **vor** der streitigen Verhandlung in den Sach- und Streitstand ein (§ 139 ZPO)
- ggf. Güteverhandlung (§ 278 II ZPO)
- nach Scheitern der Güteverhandlung erfolgt der Übergang in die mündliche Verhandlung



Ablauf einer mündlichen Verhandlung

- die mündliche Verhandlung wird dadurch eingeleitet, dass die Parteien ihre Anträge stellen (§ 137 I ZPO)
- Anhörung der Parteien (§ 137 II ZPO)
- Beweiserhebung
- Erörterung des Sach- und Streitgegenstandes, nochmaliger Versuch einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreits
- die Parteien verhandeln über das Ergebnis der Beweisaufnahme, Darlegung des Streitverhältnisses



Ablauf einer mündlichen Verhandlung

- erneute Antragstellung
(z. B.: “Die Parteien verhandeln mit den eingangs gestellten Anträgen.”)
- der Vorsitzende schließt die Verhandlung
(z. B.: “Am Schluss der Sitzung...”)
- Verkündung der Entscheidung oder
Bekanntgabe eines Verkündungstermins



Ablauf einer mündlichen Verhandlung

1. Aufruf der Sache
2. Feststellung der Erschienenen
3. Einführung in den Sach- und Streitstand durch das Gericht
4. Versuch der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits, wenn erfolglos, dann:
5. Stellen der Sachanträge (§ 137 ZPO)
6. Anhörung der verschiedenen Parteien
7. Beweiserhebung
8. Erörterung des Sach- und Streitgegenstandes – nochmaliger Versuch einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreits
9. Verhandeln der Parteien über das Ergebnis der Beweisaufnahme, Darlegung des Streitverhältnisses
10. Erneut Antragstellung (z.B.: „Die Parteien verhandeln mit den eingangs gestellten Anträgen.“)
11. Schließung der Verhandlung durch den Vorsitzenden
12. Verkündung der Entscheidung oder Bekanntgabe eines Verkündungstermins
13. ggf. Verkündungstermin





über die Verhandlung und jede Beweis-
aufnahme muss ein Protokoll geführt
werden (§ 159 1 ZPO)

i. d. R. inzwischen ohne Protokollführer



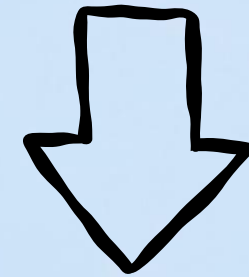
Protokoll

Inhalt

Wiedergabe des
Verfahrensganges im
Allgemeinen
- nicht wörtlich -

Anträge und Aussagen
müssen nochmals
vorgelesen werden

§ 160 ZPO



“vorgelesen und
genehmigt”

Protokoll

Protokollberichtigung

jederzeit
möglich



Parteien sind ggf.
zuvor anzuhören



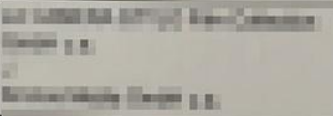
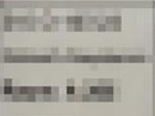
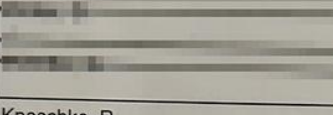
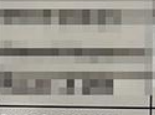
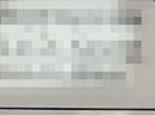
Berichtigung
auf dem Protokoll

Berichtigungsbeschluss urkundlich
verbinden mit dem Protokoll

Protokoll

Terminsaushang

Sitzungsaushang
Donnerstag, den 11.07.2024

Zeit	Verfahren / Hinweise	Aktenzeichen Terminsart	Besetzung
10:00 öffentlich			
11:00 öffentlich			
13:30 öffentlich	Kneschke, R. /. LAION gemeinnütziger e. V. wg. Urheberrecht	310 O 227/23 Güteverh./Haupttermin Raum: A 265 / A 156	VRiLG Hartmann Ri'in Dr. Kanzler RiLG Dr. Woodtli

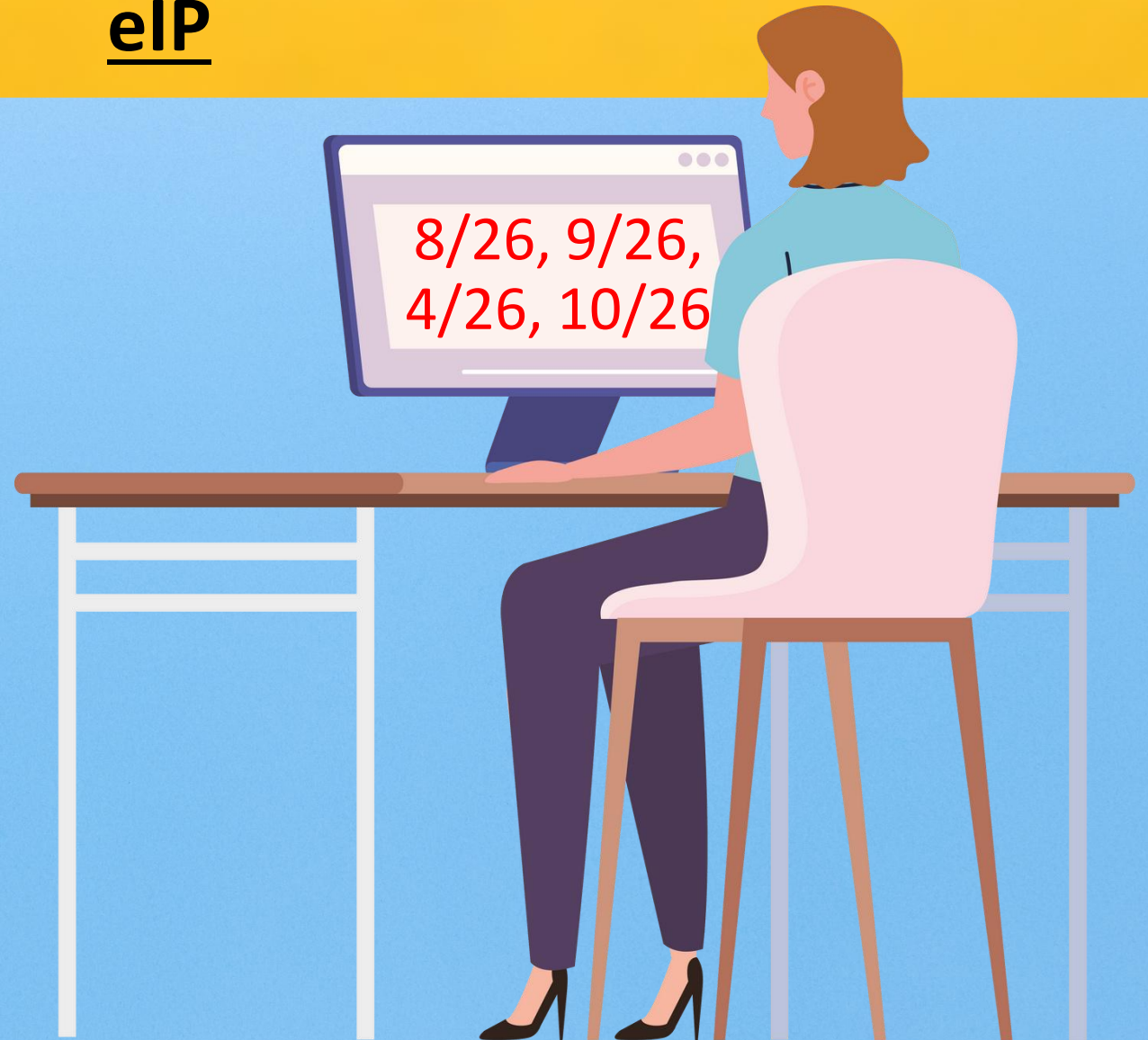
→ findet statt
in Saal A 156

Terminstag:
Verzeichnis der Termine ausdrucken
(§ 6 IV 1 AktO)

am Terminstag unbedingt auf
Posteingang und Telefonate achten

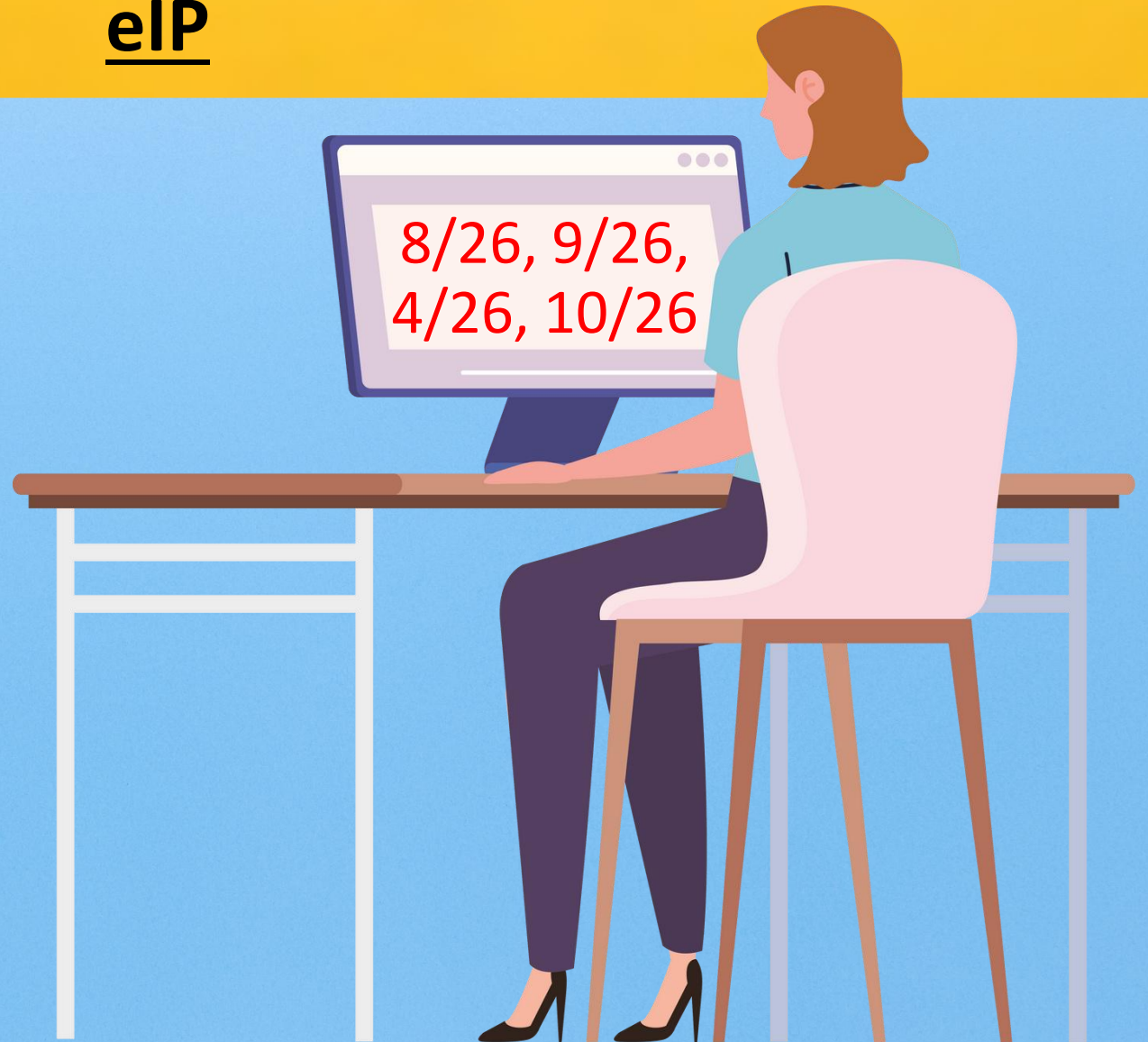
elP

Terminsaushang
erstellen



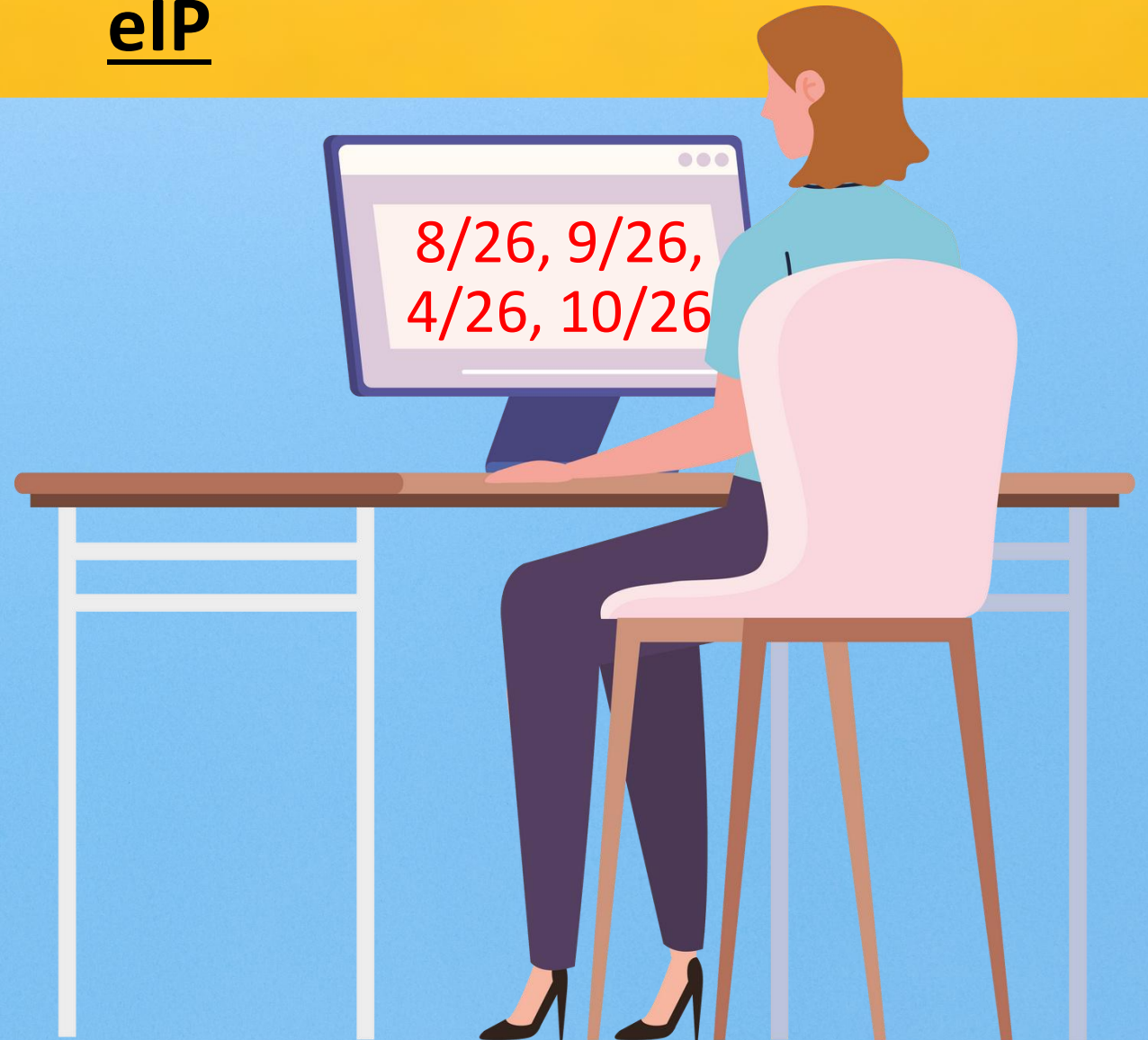
elP

Protokoll
vorbereiten



elP

Protokoll
führen



elP

Protokoll
nachbereiten



Protokoll

Beweistermin

Beweisaufnahme:

- durch Anordnung des Gerichts
- = Teil des HT, aber nicht der mündlichen Verhandlung

Zeugen- und SV-vernehmung:

- Angabe zur Person des Zeugen/SV selbständig ins Protokoll aufnehmen
- Angabe zur Sache diktiert der Richter

Protokoll

...

...